

Der Präsident

FHVD Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Herrn  
Jan Kürschner  
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses  
des Landes Schleswig-Holstein  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Privat-Dozent  
Dr. Jens T. Kowalski  
Tel.: 0431-3209 201  
E-Mail: [leitung@azv-sh.de](mailto:leitung@azv-sh.de)  
Bearbeiter: S. Iliev

17. Februar 2026

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3754

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Betreff und nehme diese für die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung gern wahr.

### **Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD)**

Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung ist eine staatlich anerkannte freie Hochschule in öffentlicher Trägerschaft im Sinne des HSG (§ 76). Als eine vom Ausbildungszentrum für Verwaltung getragene Einrichtung ist sie in die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Polizei, Rentenversicherung und Steuerverwaltung sowie in den Fortbildungsbereich KOMMA gegliedert. Sie bietet in den Fachbereichen duale Studiengänge an, die für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, qualifizieren.

### **Zur Anfrage**

Die FHVD begrüßt das Vorhaben, durch eine umfassende Novellierung des Landesverfassungsschutzgesetzes den aktuellen Herausforderungen im Bereich der inneren Sicherheit unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu begegnen.

Der Gesetzentwurf nimmt sich in einer übersichtlichen Struktur aller relevanten Themenbereiche an, die mit einer veränderten Sicherheitslage einhergehen und legt durch zahlreiche Konkretisierungen einen deutlichen Fokus auf die Handhabbarkeit des Normenwerks für die Praxis.

Dennoch lässt sich der Diskussionsbedarf, der mit der rechtlichen Komplexität der Materie einhergeht, nicht in Abrede stellen.

Die FHVD empfiehlt insbesondere die Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte im weiteren Beratungsverlauf:

### **1. Verwendung des polizeilichen Gefahrenbegriffs**

Das BVerfG führt in seinem Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 – u.a. aus, dass die Befugnisse einer Verfassungsschutzbehörde zwar an konkretisierende Eingriffsschwellen gebunden werden müssen, diese jedoch wegen des grundsätzlich geringeren Eingriffsgewichts im Vergleich zu den Eingriffsschwellen für polizeiliche Überwachungsbefugnisse modifiziert werden dürfen. Eine Modifikation der Eingriffsschwellen könne dem Charakter der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden und damit deren besonderer Aufgabenstellung Rechnung tragen, verfassungsfeindliche Bestrebungen im Vorfeld konkreter Gefahren aufzuklären. Das Erfordernis einer polizeilichen Gefahr würde als generelle Eingriffsschwelle dem Aufgabenprofil einer Verfassungsschutzbehörde nicht gerecht.

Das BVerfG verwendet in diesem Kontext die Begrifflichkeiten „Bedrohung“, „Bedrohungslage“ oder „Bedrohungs- und Gefährdungspotential“.

Die FHVD regt daher an, sich im Entwurfstext grundsätzlich an diesen Begrifflichkeiten zu orientieren (so in § 16 des Entwurfs) und den polizeilichen Gefahrenbegriff im Einklang mit den Vorgaben des BVerfG nur dort zugrunde zu legen, wo eine besonders intensive Grundrechtsbeeinträchtigung bereits durch Überwachungsmaßnahmen der Verfassungsschutzbehörde hervorgerufen wird (z.B. bei der Online-Durchsuchung und der optischen oder akustischen Wohnraumüberwachung) oder im Zusammenhang mit Übermittlungsbefugnissen an empfangende Stellen.

### **2. Konkretisierung der Beobachtungsaufgaben**

Die FHVD begrüßt ausdrücklich die Konkretisierung der Beobachtungsaufgaben in den §§ 8 bis 14 des Entwurfs.

Hinsichtlich der Ausfüllung des Rechtsbegriffs der freiheitlich demokratischen Grundordnung wäre jedoch einer Orientierung an § 4 Abs. 2 BVerfSchG der Vorzug zu geben.

Denn für die Einengung, die der Begriff im Gesetzentwurf erfährt, besteht aus Sicht der FHVD keine Notwendigkeit. Sie erscheint unter der Zielvorgabe einer Stärkung des Verfassungsschutzes sogar kontraproduktiv. Der in der Entwurfsbegründung angeführten Entscheidung des BVerfG lag die rein verfassungsrechtliche Thematik eines Parteiverbotsverfahrens zugrunde. Allein in diesem Kontext wäre eine derart einschränkende Auslegung vorzunehmen.

Hingegen hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 17.7.2024 – 1 BvR 2133/22 zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes zum einen die Verfassungsgemäßheit der Regelung des § 4 Abs. 1 BVerfSchG ausdrücklich hervorgehoben:

*„Für die Annahme, es liege eine gegen die Schutzgüter des Verfassungsschutzes gerichtete Bestrebung vor, müssen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen. Es genügt also nicht jeder vage Verdacht, bestimmte Gruppierungen könnten sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten (BVerfGE 162, 1 Rn. 187 = NVwZ-Beil 2022, 70). Eine verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstandende gesetzliche Bestimmung der vom Verfassungsschutz zu beobachtenden Bestrebungen findet sich in § 4 I BVerfSchG, auf den auch § 3 I HessVSG verweist (vgl. näher dazu BVerfGE 162, 1 Rn. 184 ff. = NVwZ-Beil 2022, 70).<sup>1</sup>“*

Zum anderen erfährt auch § 4 Abs. 2 BVerfSchG, auf dessen Begriffsbestimmungen das HVSG<sup>2</sup> in § 3 Abs. 1 verweist, keine Beanstandung in der o.a. Entscheidung.

Im Interesse einer Harmonisierung der Begriffsbestimmung im einfachgesetzlichen Regelungsbereich und daraus resultierend einer vereinfachten Zusammenarbeit auf Bundes- und Länderebene im Verfassungsschutz sieht die FHVD in diesem Punkt Anpassungsbedarf.

### **3. Nachrichtendienstliche Mittel**

Eine Zielsetzung des Entwurfs ist es, nach den Vorgaben des BVerfG den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, vor allem solcher mit besonderer Eingriffsintensität, detailliert und normenklar zu regeln. Angesichts dieser Zielsetzung und aus Gründen der Anwendungsfreundlichkeit des Regelungswerks hält die FHVD es für ratsam, Teil 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 um eine Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel ähnlich derjenigen in § 10 LVerfSchG NRW zu ergänzen. Angeraten wird ferner ein Abgleich mit den §§ 5 (Stufen der Beobachtungsbedürftigkeit) sowie 11, 12 LVerfSchG NRW.

### **4. Kontrollrechte**

Insbesondere ist eine Erweiterung der Kontrollinstrumente in § 36 des Entwurfs um die richterliche Anordnung zu befürworten. Es stellt sich dennoch die Frage, ob die im Entwurf verankerten weiteren Kontrollmöglichkeiten angesichts zunehmender extremistischer Einflussnahme auch im politischen Umfeld noch ausreichend sind.

### **5. Schlussbetrachtung**

In der Gesamtschau handelt es sich um einen ambitionierten und sehr lösungsorientierten Gesetzesentwurf, der mit der Stärkung des Verfassungsschutzes auch den Erhalt unseres Rechtsstaates festigt.

Für ergänzende Erörterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kowalski

Priv.-Doz. Dr. Jens T. Kowalski  
Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 17.7.2024 – 1 BvR 2133/22, Rn. 95.

<sup>2</sup> in der Fassung vom 20. Juli 2023, außer Kraft mit Ablauf des 12.12.2025.